

Satzung des Fördervereins der Evangelischen Tageseinrichtung Kinderarche e.V., Weitmar

§ 1

Name und Zweck

Der Verein führt den Namen Förderverein der Evangelischen Tageseinrichtung Kinderarche e.V. Er ist beim Amtsgericht Bochum unter der Nummer VR 2646 in das Vereinsregister eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bochum.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in der Evangelischen Tageseinrichtung Kinderarche, Lange Malterse 28 a in 44795 Bochum (Weitmar). Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung der Mittel zur finanziellen Unterstützung bei der Unterhaltung der Kinderarche.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

§ 2

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet sowie jede juristische Person.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirkt, durch Tod, durch Ausschluss oder durch Löschung.

Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Wer ein Jahr lang mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, wird nach zweimaliger erfolgloser schriftlicher Mahnung im Mitgliedsverzeichnis gelöscht.

§ 3

Beiträge und Geschäftsjahr

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli des Folgejahres). Die Beiträge sind für das Kindergartenjahr jeweils im voraus innerhalb der ersten drei Monate desselben zu entrichten.

§ 4

Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar

1. Vorsitzende/r
2. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
3. Kassenwart/in
4. Stellvertretende/r Kassenwart/in
5. Schriftführer/in

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Sie sind gesamthandlungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

§ 5

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils einmal im Jahr statt, und zwar im Anschluss an die erste Elternversammlung zu Beginn des neuen Kindergartenjahres. Sie wird durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch einfachen Brief einberufen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand hat, bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder, wobei jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins an der Beschlussfassung teilnehmen muss.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl eines neuen Vorstands
4. Festsetzung der Beiträge

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu gilt der gleiche Zeitraum wie oben.

§ 6

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Weitmar, Blumenfeldstraße 4 in 44795 Bochum, die es ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bochum, den 3. April 2006

Vorsitzender

Kassenwartin